



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	15.03.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beteiligung des Betriebsausschusses bei Vergaben im Schulbereich Behandlung der Vergabe Realschule Niehler Kirchweg 120, Containerbau in der Sitzung des Betriebsausschusses am 25.01.2010

Anlässlich der Behandlung der o.a. Vergabevorlage in der Sitzung des Betriebsausschusses am 25.01.2010 verweist RM Bosbach auf die „interessante“ Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes; wohl auch durch das Entstehen und Wachstum der Gebäudewirtschaft begründet seien einige Sachen nicht kompatibel. Einerseits sei ausgeführt, dass ein Beschluss des Rates nicht erforderlich sei, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handle. Andererseits werde jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der festgesetzten Wertgrenzen ein Beschluss des Ausschusses notwendig sei. Hier sollte nach einer Lösung für die Zukunft gesucht werden. Aufgrund dieser Vielzahl von kritischen Hinweisen stelle sich ihm die Frage, ob ggf. die Betriebsatzung entsprechend geändert werden sollte. Er bitte um eine schriftliche Stellungnahme.

Stellungnahme

Die Zuständigkeit der Ausschüsse und Bezirksvertretungen generell und auch für den Bereich der Vergaben ist in der städtischen Zuständigkeitsordnung vom 15.04.2009 geregelt. Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Köln enthält § 3 der Zuständigkeitsordnung eine Öffnungsklausel, nach der Entscheidungsbefugnisse, die sich aus der Eigenbetriebsverordnung NW, dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und den jeweiligen Betriebsatzungen der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Sondervermögen ergeben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt bleiben. Die Ge-

bäudewirtschaft beteiligt ihren Betriebsausschuss sowie die Bezirksvertretungen bei Vergaben im Schulbereich entsprechend den Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Betriebssatzung enthält folgende für VOB-Vergaben im Schulbereich relevanten Bestimmungen:

- § 2 Abs. 2:
Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Material und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werkverträgen.
- § 3 Abs. 2 lit c – Entscheidungsbefugnis Betriebsausschuss:
Planung und Neubau einschließlich Erweiterungsbau von Hochbauten, soweit es sich um Objekte im Sondervermögen der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln handelt und die Kosten € 250.000 überschreiten. Die in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Jugendhilfeausschusses hinsichtlich der Entschließung zum Bau und der Festlegung der baulichen Anforderungen aus pädagogischer Sicht bleiben unberührt.
- § 3 Abs. 2 lit f – Entscheidungsbefugnis Betriebsausschuss:
Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 250 000 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- § 4 Abs. 2:
Die Rechte der Bezirksvertretungen aus § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung bleiben unberührt. (§ 37 Abs. 1 GO weist den Bezirksvertretungen die Entscheidungsbefugnis für die Unterhaltung der Schulen zu).

Entsprechend der vorstehenden Bestimmungen beteiligt die Gebäudewirtschaft Bezirksvertretungen und Betriebsausschuss im Bereich der VOB-Vergaben im Schulbereich wie folgt:

- Bezirksvertretungen:
Die Gebäudewirtschaft legt den Bezirksvertretungen abgeleitet aus § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung alle VOB-Vergaben zu Instandsetzungsarbeiten an Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen, der Gesamtschulen und der Berufskollegs ab 20.000 € bis 250.000 € netto vor – vergleiche auch § 2 Abs. 1 Ziffer 4.1 der Zuständigkeitsordnung.
- Betriebsausschuss:
Die Gebäudewirtschaft legt ihrem Betriebsausschuss abgeleitet aus § 3 Abs. 2 lit f und in Abgrenzung zu den Entscheidungsbefugnissen der Bezirksvertretungen alle VOB-Vergaben zu Instandsetzungsarbeiten an Schulen ab einem Wert von 250.000

€ netto zur Zustimmung vor. Darüber hinaus werden alle VOB-Vergaben investiven Charakters an Schulen ab 250.000 € netto zur Zustimmung vorgelegt.

Die Gebäudewirtschaft prüft zurzeit, inwieweit die Vorlagepflicht an den Betriebsausschuss durch eine Satzungsänderung transparenter gestaltet werden kann.